



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katrin Kunert
11011 Berlin

Detlef Scheele

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL detlef.scheele@bmas.bund.de

Berlin, 20. Februar 2009

Schriftliche Fragen im Februar 2009
Arbeitsnummern 2/143 und 2/144

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 143:

Wenn eine Bezieherin/ein Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Neu- oder Jahreswagen im Rahmen der Angemessenheitskriterien kauft, wird dann die Umweltprämie angerechnet?

Antwort:

Wird einer Bezieherin/ einem Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Umweltprämie bewilligt und direkt an sie/ ihn ausbezahlt, handelt es sich um eine Einnahme in Geldeswert. Sie ist dann in dem Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Prämie bereits im Voraus an den Verkäufer des Kraftfahrzeugs abgetreten worden ist, da der Käufer insoweit eine Befreiung von der Kaufpreisverbindlichkeit erlangt, die einen entsprechenden Geldeswert hat.

In vielen Fällen kann das dazu führen, dass die erwerbsfähige Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht mehr hilfebedürftig sind. Folglich sind sie in diesem Monat nicht auf die steuerfinanzierte Fürsorgeleistung angewiesen, sondern müssen entsprechend dem geltenden Nachranggrundsatz zunächst die bereiten finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts einsetzen. Aufgrund des zu berück-

sichtigenden Einkommens fehlt es an der Hilfebedürftigkeit, die Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ist.

Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage der Frau Abgeordneten Julia Klöckner im Februar 2009 verwiesen.

Frage Nr. 144:

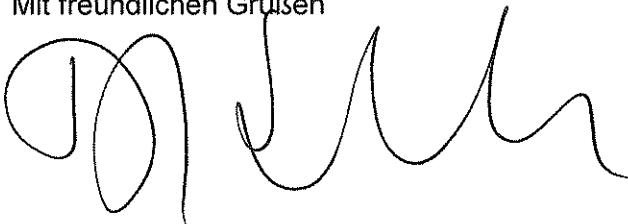
Wird für den Fall, dass die Umweltprämie nicht auf die Grundsicherung angerechnet wird, für die Angemessenheit der Preis abzüglich der Umweltprämie betrachtet oder der volle Kaufpreis?

Antwort:

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage Nr. 143 erübrigt sich die Antwort.

Der Vollständigkeit halber ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen: Erwerbsfähige Hilfebedürftige dürfen ein angemessenes Kraftfahrzeug besitzen, ohne dass dieser Vermögensgegenstand vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu verwerten ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt ein privates Kraftfahrzeug bis zu einem Wert von 7.500 Euro als angemessen. Da nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Wert des Kraftfahrzeugs und nicht der Kaufpreis maßgeblich ist, ist – sofern Kaufpreis und Umweltprämie zusammen dem Wert des Kraftfahrzeugs entsprechen – auf die Summe beider Leistungen abzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.